



DER LANDRAT

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Heinz Ostkotte
Herberner Straße 6
59368 Werne

Natur und Umwelt
Gewerblicher Umweltschutz
und Abfallwirtschaft

Auskunft
Renate Krug
Fon 02303 27-2172
Fax 02303 27-1297
renate.krug@kreis-unna.de

Mein Zeichen
69.3/2.10.9097713-BIMG-4

21.10.2020

Immissionsschutz;

Ihr Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.11.2018, eingegangen beim Kreis Unna am 04.12.2018, zuletzt geändert am 17.06.2020 auf wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Legehennen

**Standort der Anlage: Herberner Straße 6
59368 Werne
Gemarkung Werne-Stockum, Flur 14, Flurstücke 49
und 115,
Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40, Flurstück 100**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Ostkotte,

auf Ihren oben genannten Antrag wird Ihnen hiermit die **Genehmigung** gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) **zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Halten von Legehennen in Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 14, Flurstücke 49 und 115 und Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40, Flurstück 100, durch Aufstockung der Tierzahlen der vorhandenen Ställe BE 1 – 4 von derzeitig 4.000 Junghennen und 65.500 Legehennen auf 88.784 Legehennen erteilt.**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht diesbezüglich ein gesonderter Gebührenbescheid.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Platanenallee 16
59425 Unna
2. Obergeschoss, Raum 204

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehene **Antragsunterlagen** sind **Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides**:

1	BlmSch-Antrag	
1.1	Kurzbeschreibung	1 Blatt
1.2	Nachweise Genehmigungsverfahren	1 Blatt
1.3	Antragsformular –Formular Blatt 1 und 2	2 Blatt
1.4	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage –Formular 1 Blatt 3-	2 Blatt
1.5	Verzicht Ausgangszustandsbericht inkl. 7 Anlagen	73 Blatt
	– Produktdatenblatt AH-tec	
	– Produktdatenblatt Chlordioxid-Tabs	
	– Produktdatenblatt FL-des Allround	
	– Sicherheitsdatenblatt AH-tec	
	– Sicherheitsdatenblatt Chlordioxid-Tabs	
	– Sicherheitsdatenblatt FL-des Allround Komponente A	
	– Sicherheitsdatenblatt FL-des Allround Komponente B	
1.6	Kriterien Umweltverträglichkeitsprüfung	2 Blatt
1.7	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten –Formular 2-	1 Blatt
1.8	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
1.9	Technische Daten (Betriebseinheit Nr. 3)	1 Blatt
1.10	Technische Daten (Betriebseinheit Nr. 4)	1 Blatt
1.11	Betriebsablauf und Emissionen Luft (Betriebseinheit Nr. 3)	1 Blatt
1.12	Betriebsablauf und Emissionen Luft (Betriebseinheit Nr. 4)	1 Blatt
1.13	Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Betriebseinheit Nr. 3)	1 Blatt
1.14	Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Betriebseinheit Nr. 4)	1 Blatt
1.15	Vertrag über Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdünger	2 Blatt
1.16	Quellenverzeichnis der gesamten Anlage	1 Blatt
1.17	Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
1.18	Prospekt Voliere Fa. Big Dutchman	8 Blatt
1.19	Prospekt Voliere Fa. Farmer Automatic	4 Blatt
2	Bauvorlagen	1 Blatt
2.1	Sonderbauformular	2 Blatt
2.2	Baubeschreibung	2 Blatt
2.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
2.4	Technische Berechnungen	3 Blatt
3	Karten	
3.1	Topographische Karte M 1:25000	1 Blatt
3.2	Deutsche Grundkarte M 1:5000	1 Blatt
3.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster –Basiskarte M 1:5000, Stadt Hamm	1 Blatt
3.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster –Flurkarte M:1000, Kreis Unna	1 Blatt
3.5	Auszug aus dem Liegenschaftskataster –Flurkarte M 1:1000, Stadt Hamm	1 Blatt
4	Zeichnungen	
4.1	Blatt 0 – Lageplan M 1: 500	1 Blatt
4.2	Blatt 1 – Grundriss + Schnitt M1:100	1 Blatt
4.3	Blatt 2 – Ansichten BE 1, M1:100	1 Blatt
4.4	Blatt 3 – Grundriss Erdgeschoss BE 3 M 1:100	1 Blatt
4.5	Blatt 4 – Grundriss Obergeschoss BE 3 M :100	1 Blatt
4.6	Blatt 5 – BE 3 Schnitte M 1:100	1 Blatt

4	Zeichnungen	
4.7	Blatt 6 – BE 3 Ansichten M1:100	1 Blatt
4.8	Blatt 7 – BE 4 Grundriss Erdgeschoss + Schnitt M 1:100	1 Blatt
4.9	Blatt 8 - BE 4 Grundriss Obergeschoss M 1:100	1 Blatt
4.10	Blatt 9 – BE 4 – Ansichten M 1:100	1 Blatt
5	Gutachten	
5.1	Immissionsschutzgutachten Nr. 115 1072 18 vom 31.10.2018	78 Blatt
5.2	Umweltverträglichkeitsstudie Stand 27.05.2020	21 Blatt
5.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	31 Blatt
5.4	FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatschG	32 Blatt
6	Brandschutzkonzept	
6.1	Brandschutzkonzept W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co.KG Nr. 605/11/18 vom 28.11.2018	47 Blatt

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen in 59368 Werne, Herberner Straße 6, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 14, Flurstücke 49 und 115 und Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40, Flurstück 100.

Beantragt sind folgende Änderungen:

Aufstockung der vorhandenen Tierplatzzahlen von derzeit 4.000 Junghennenplätze und 65.600 Legehennenplätze auf 88.784 Legehennenplätze durch

1. Nutzung der BE 1 als Krankenstall (bisherige Nutzung Stall für 5.700 Legehennenplätze).
2. Aufgabe der BE 2 mit derzeit 4.000 Junghennenplätze und Umnutzung zur Lagerhalle
3. Aufstockung der BE 3 von 20.000 auf 31.784 Legehennenplätze
4. Aufstockung der BE 4 von 39.900 auf 57.000 Legehennenplätze.

Die Tiere werden in Bodenhaltung mit offenen Legevolieren gehalten. Anfallender Hühnerkot wird über Kotbänder gesammelt und einmal wöchentlich abgefahren. Überschussmengen, die ggfls. nicht mehr in die bereit gestellten Behälter passen, verbleiben im Stall. Eine Lagerung außerhalb der Stallgebäude erfolgt nicht. Die Entsorgung des Kots, des Einstreus sowie des Reinigungswassers erfolgt über einen externen Entsorger.

Die Anlage wird flächenlos und somit gewerblich betrieben.

Die Lüftung der Ställe erfolgt mit einer Unterdruckentlüftung mit automatischer Klimaregelung. Funktionsstörungen sind über eine Alarmanlage abgesichert.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den zu diesem Bescheid gehörenden oben aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der oben angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW. Das Vorhaben ist -unbeschadet privater Rechte Dritter- entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen, auszuführen.

III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.02.2003, Az.: 56-04/2300-G 78/02-Ni/Rö, der Stadt Hamm vom 25.02.2009, Az; 915-VI.0006/08/0701A2-1705-08-06 und vom 08.02.2011, Az.: 915-63.0007/10/0701A21850-10-06 behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Änderungen ergeben.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Festsetzungen

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

1.2 Folgende Unterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder ihres/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten:

- Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen.

1.3 Der Baubeginn der Anlage ist folgender Stelle mitzuteilen:

- dem Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Unna als Untere Immissionsschutzbehörde (im Weiteren Genehmigungsbehörde genannt),

Die Mitteilung muss spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorliegen.

1.4 Die Fertigstellung der Umnutzung der Betriebseinheiten ist dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, anzuzeigen.

- 1.5 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Die durch die Zwangsentlüftungsanlagen in den Legehennenställen erfasste Stallluft (Abluft) ist entsprechend des Quellenverzeichnis (Formular 5 der Antragsunterlagen) senkrecht nach oben ins Freie zu leiten:

Die Abluftschächte dürfen nicht mit Abdeckungen versehen werden, die den Auftrieb der Abluft stören.

- 2.2 Die Abluft des Legehennenstalles BE 3 muss in einer Höhe von mindestens 13,64 m über Flur in die Atmosphäre abgeleitet werden. Die Abluft des Legehennenstalles BE 4 muss in einer Höhe von mindestens 14,80 m über Flur in die Atmosphäre abgeleitet werden.

- 2.3 Die Abluftgeschwindigkeit muss in beiden Ställen ganzjährig mind. 7 m/s betragen.

Die Betriebsparameter der Abluftanlagen

- Status der Anlage (in Betrieb/nicht in Betrieb)
- Datum Uhrzeit
- Abluftgeschwindigkeit an den Austrittsöffnungen

sind kontinuierlich zu messen und in einem elektronischen Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind elektronisch so zu erstellen, dass sie mit marktgängigen Programmen (z.B. als .xls- oder .pdf-Datei) ausgelesen und weiterverarbeitet werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt als Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

- 2.4 Die Lagerung des anfallenden Kots außerhalb der Stallgebäude ist unzulässig. Sollte der angefallene Kot am Verladetag nicht vollständig in die zum Abtransport bereitgestellten Behälter passen, ist die Überschussmenge in das jeweilige Stallgebäude zurückzuführen und dort bis zur nächsten Kotverladung zu lagern.

- 2.5 Die Kotverladestellen sind nach der Verladung des Kots unverzüglich zu reinigen. Die Reinigung der Verladestellen hat so zu erfolgen, dass nach der Reinigung keine relevante Geruchsbelastung mehr wahrnehmbar ist.

3 Baurecht

- 3.1 Sollten sich am Bauvorhaben während der Bauphase statisch relevante Änderungen oder Ergänzungen (z.B. bezüglich der begehbaren Laufwege an den Volieren) ergeben, sind dem jeweils zuständigen Bauordnungsamt unaufgefordert geprüfte Standsicherheitsnachweise vorzulegen.

4 Brandschutz

- 4.1 Die im Brandschutzkonzept (Nr. 605/11/18) vom 28.11.2018 des Herrn M. Preckeler/Büro W+W Sachverständige, Everswinkel, dargestellten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung und umzusetzen.
- 4.2 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen.

5 Wasser

- 5.1 Vor der Erhöhung der Tierplatzkapazität ist dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser, der zukünftig erforderliche Personalbestand (Dauerarbeitsplätze und Saisonarbeitsplätze) für die Beurteilung der Leistungskapazität der Kleinkläranlage zu benennen.

6 Veterinärwesen

- 6.1 Aus tierseuchenrechtlicher Sicht sind die Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfISalmV) zu beachten. Die Ställe müssen über eine Hygieneschleuse verfügen. Hier muss die Möglichkeit gegeben sein, dass sich das Personal sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen umkleiden kann, die Schuhe wechseln und die Hände waschen kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen.

7 Düngemittelrecht

- 7.1 Verändern sich die Verwertungs- und Lagermöglichkeiten im Betrieb gegenüber den im Bauantragsverfahren vorgelegten Unterlagen in einem Maße, dass die gesetzlich vorgegebene Lagerdauer oder die gesetzlich definierte Stickstoffgrenze je ha (aktuelle 170_{org}/ha) nicht mehr eingehalten wird, ist dieses der Genehmigungsbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist anzuzeigen, wenn die vorgelegten vertraglichen Regelungen zur überbetrieblichen Lagerung oder Verwertung von Wirtschaftsdüngern sich ändern.
- 7.2 Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 6 Düngeverordnung sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V. Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die eingangs aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Jede Änderung der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

3 Veterinärwesen

- 3.1 Die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztier-Haltungsverordnung) vom 22.08.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 der 6. VO vom 14.04.2016 (BGBl. I Nr. 18, S. 758) ist zu beachten und einzuhalten.
- Danach ist die Besatzdichte der Haltungseinrichtung gemäß § 13 a Abs. 2 einzuhalten. Demnach muss für 9 Tiere mindestens eine nutzbare Fläche von einem Quadratmeter vorhanden sein. Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mind. 45 cm vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Fußgehen gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich nicht gegenseitig stören. In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter nicht mehr als 18 Tiere gehalten werden.
- Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.
- 3.2 Gebäude, die nach dem 13.03.2002 in Benutzung genommen wurden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, die mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen. Die Lichtöffnungen müssen so angeordnet sein, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes gewährleistet ist. Dies gilt nicht für vor dem 13.03.2002 bestehende Gebäude, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.
- Die zusätzlich notwendige künstliche Beleuchtung muss flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein.
- 3.3 Die Kantenlänge der Futtertröge darf bei Längströgen 10 cm je Henne nicht unterschreiten. Die Tränkeinrichtung ist bei Nippeltränken derart zu gestalten, dass ab 10 Tieren mind. 2 Nippel zur Verfügung stehen müssen. Für jede 10 weitere Hennen muss dann je ein Nippel zusätzlich vorhanden sein.
- Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Hennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein, bei mehr Tieren dementsprechend größer.
- Die Sitzstangen müssen einen Abstand zur Wand von mind. 20 cm, einen Abstand untereinander von mind. 30 cm haben und es müssen je Henne 15 cm Sitzstange zur Verfügung stehen.

3.4 Die Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung-GfSalmV sind einzuhalten.

4 Düngemittelrecht

4.1 Die Vorgaben der Dünge- und Verbringungsverordnung sind einzuhalten.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 26.11.2018, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 04.12.2018, geändert und ergänzt durch mehrmalige Vorlage überarbeiteter Unterlagen bzw. Nachtragsunterlagen und letztmalig ergänzt am 17.06.2020, beantragten Sie gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zum Halten von Legehennen durch Aufstockung der Tierplatzzahlen von derzeit 4.000 Junghennen und 65.600 Legehennen auf zukünftig 88.784 Legehennen in 59368 Werne, Herberner Straße 6, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 14, Flurstücke 49 und 115 sowie Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40, Flurstück 100.

Die Tiere sollen lt. Antragsangaben zukünftig in Bodenhaltung mit offenen Legevolieren gehalten werden. Die Anlage soll flächenlos und somit gewerblich betrieben werden.

Die beantragte Anlage gehört damit zu den unter Ziffer 7.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit gültigen Fassung genannten Anlagen.

Ausgangszustandsbericht

Die Anlage ist gleichzeitig eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Artikel 10 der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen - IED-Richtlinie), in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG wäre daher neben den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Sie beantragen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen wird, da es sich hier um eine nach BImSchG genehmigte Bestandsanlage handelt, bei der lediglich die Produktionsleistung (hier: Tierplatzzahlen) erhöht wird, keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden und keine zusätzliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers zu erwarten ist.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass relevante gefährliche Stoffe zur Desinfizierung mit der Wassergefährdungsklasse WGK 2 zum Einsatz kommen.

Gemäß Punkt 3.1.2.2 „Prüfung der Mengenrelevanz“ der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) müssen Stoffe, die nur in Kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu

Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können. Ab welcher Mengenschwelle ein Stoff das Kriterium der Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG erfüllt, ist abhängig von den Eigenschaften des Stoffes, insbesondere seiner Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt.

Bei einem Durchsatz bzw. einer Lagerkapazität von weniger als 100 Liter oder kg pro Jahr wassergefährdender Stoffe der WGK 2 gilt der Stoff gemäß des Anhangs 3 (Entscheidungshilfe Relevanzprüfung) der o.g. der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Menge nach als nicht relevant.

Die jährliche Gesamtmenge der in dem o.g. Betrieb eingesetzten wassergefährdenden Stoffe beträgt:

- Desintec AH-tec: 5l unverdünnte Lösung (500l gebrauchsfertige 1%Lösung)
- Desintec Chlordioxid: 5l unverdünnte Lösung (500l gebrauchsfertige 1%Lösung)
- Desintec FL-des Allround: 84l unverdünnte Lösung (2.576l gebrauchsfertige 3%Lösung)

Die jährliche Durchsatzmenge von ca. 94l unterschreitet die Mengenschwelle von 100l je Jahr.

Die Lagerkapazität von 100 l wird ebenfalls nicht erreicht, da die o.g. Einsatzstoffe nach dem Ankauf sofort eingesetzt und nicht am Anlagenstandort gelagert werden.

Unabhängig von der o.g. Jahresmenge von 94 Litern kann die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden, da der Einsatzstoff zur Stalldesinfektion (Desintec FL-des Allround) mittels Vernebelung aufgebracht wird und an den Oberflächen des Stalles verdunstet. Der Stoff tritt somit nach dem Einsatz nicht in flüssiger Form auf.

Sowohl anhand der Anlagen- und Betriebsbeschreibung als auch anhand der nachgereichten Unterlagen vom 30.09.2019 zum Verzicht des Ausgangszustandsberichtes, konnte nachvollziehbar dargestellt werden, dass die Mengenschwelle von 100 Litern pro Jahr nicht überschritten wird und die tatsächlichen Umstände einen Eintrag der gefährlichen Stoffe ausschließen.

Auf einen Ausgangszustandsbericht habe ich daher antragsgemäß verzichtet.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Werne am 29.09.2016 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 29.06.2016 rechtswirksam. Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB Nr. 76, Bezeichnung: „Sondergebiet Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ der Gemeinde Werne, rechtskräftig seit dem 29.09.2016 und zwar in einem SO-Gebiet. Es handelt sich um einen Bebauungsplan nach §§ 6ff BauGB, dem die Baunutzungsverordnung 1977 zugrunde liegt. Der Plan enthält besondere Freisetzungen und Beschränkungen, die für den Immissionsschutz von Bedeutung sein können. Diese wurden durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid aufgenommen. Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Seitens der Stadt Hamm liegt das Vorhaben in einem Bereich, für den die Gemeinde Hamm am 09.07.1969 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer Sonderfläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 13.12.2008 rechtswirksam. Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB Nr. 06.084, Bezeich-

nung Geflügelhof Ostkotte, Gemeinde Hamm, rechtskräftig seit dem 29.09.2016 und zwar in einem SO-Gebiet. Ausnahmen und Befreiungen sind nicht erteilt.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit gültigen Fassung als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Danach wurden Gutachten, Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 04.12.2018 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Der Genehmigungsantrag ist den nachstehenden Behörden und sachverständigen Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden:

- Stadt Werne als
 - Gemeinde
 - Bauordnungsamt
- Stadt Hamm als
 - Gemeinde
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 -Arbeitsschutz-
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 - Kreisstelle Ruhr-Lippe in Unna,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
 - Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen
- Kreis Unna
 - Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (Veterinärwesen, Gesundheit und Umweltmedizin)
 - Fachbereich Bauen –Brandschutzdienststelle-
 - Fachbereich Natur und Umwelt (Landschaft, Wasser und Boden, Gewerblicher Umweltschutz).

Die Antragsunterlagen wurden auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend von den Fachbehörden, den sachverständigen Stellen und durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte am 25.01.2019 im Amtsblatt des Kreises Unna, auf der Internetseite des Kreises Unna am 19.01.2019 und am 26.01.2019 in den Ausgaben der örtlichen Tageszeitungen „Westfälischer Anzeiger“ und „Ruhr Nachrichten“ sowie in dem UVP-Portal des Bundes im Bereich des Länderportals Nordrhein-Westfalen.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, und im Stadthaus der Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Frist für Einwendungen gegen das Vorhaben endete am 04.04.2019. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt werden musste, wurde dieser für den 27.05.2019 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Mit öffentlicher Bekanntmachung in den oben genannten Medien wurde der Erörterungstermin am 11.05.2019 abgesagt.

Zwischenzeitlich gingen bei der Genehmigungsbehörde die fachlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sachverständigen Stellen ein.

Die beteiligten Fachbehörden haben u. a. nach Änderung der Antragsunterlagen im Hinblick auf Betriebsabläufe in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung und Ergänzungen in der UVU – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung – keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung Ihrer Anlage erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbezogener Sachverhalt:

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens umgesetzt wurde.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungsvorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Für die Beurteilung des Vorhabens wurden die Umweltverträglichkeitsstudie mit Stand vom 27.05.2020, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 20.11.2018 und die FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG des Planungsbüros ILB Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln, vom 19.11.2018 bzw. 20.11.2018, vorgelegt.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass durch das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter entstehen. Empfindliche Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG (z. B. FFH-Gebiete) liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens und sind auch nicht betroffen.

Die Gutachterin stellt in der Umweltverträglichkeitsstudie dar, dass von den festgestellten Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Anbetracht der o.g. Ausführungen und unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse und Einschätzungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Ebenfalls ist nicht zu erwarten, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG bei Umsetzung der Planung ausgelöst werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der wesentlichen Änderung Ihrer Anlage betroffenen öffentlich rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass:

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

VII. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Genehmigungsbescheid sind:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274, Stand 19.06.2020: BGBl I S. 1328, 1340),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001, Stand: 08.12.2017, BGBl I S. 3882)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503, Stand: 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5))
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94, Stand 19.06.2020: BGBl I S. 1328, 1342),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG vom

- 27.07. 2009 (BGBl I S. 2542, Stand 19.06.2020: BGBl I S. 1328, 1362),
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634, Stand 08.08.2020: BGBl I S. 1793),
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421, Stand 14.04.2020 GV NRW S. 218b),
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 19.06.2020: BGBl I S. 1408),
 - Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 25.10.2001 (BGBl. I S. 2043, Stand: 30.06.2017, BGBl. I S. 2147)
 - Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten Geflügel-Salmonellen-Verordnung-GfISalmoV) vom 17.01.2014, BGBl. I S. 58, Stand: 19.11.2019, BGBl. I S. 1862),
 - Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, Stand: 19.06.2020, BGBl. I S. 1360),
 - Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln –Düngemittelverordnung – DüMV vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 1414, Stand: 02.10.2019, BGBl. I S. 1414),
 - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 268, Stand: 21.05.2019, GV NRW S. 233)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) von 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand: 17.05.2018: GV NRW S. 244),

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlage sollten so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg ge-

mäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise!

- Wie in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, kann gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Unter Umständen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**
- Weitere Informationen zur **Klageerhebung in elektronischer Form** und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Driesch